
Ehrenordnung (EO)

§1 [Ehrungsausschuß]

Ehrungen gemäß §12 der Satzung kann nur der Ehrungsausschuß des NWDV vornehmen. Die Zusammensetzung des Ehrungsausschusses richtet sich ebenfalls nach §12, wobei die Ausschussmitglieder für drei Jahre im Amt verbleiben. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Ehrungsausschusses dürfen nicht dem Präsidium angehören. Darüber hinaus müssen folgende Bedingungen für eine Wahl in den Ehrungsausschuß zugrunde liegen:

- a) Ehrenausschussvorsitzender
 - o Mindestalter 40 Jahre
 - o Mindestmitgliedschaft im NWDV 10 Jahre,
- b) Ehrenausschussmitglieder/innen
 - o Mindestalter 30 Jahre
 - o Mindestmitgliedschaft im NWDV 5 Jahre

§2 [Ehrungen]

Die Geehrten können sich ihre Verdienste auf verschiedene Weise erwerben. Sie können geehrt werden für

- a) besondere sportliche Erfolge,
- b) besondere Verdienste um die Anerkennung und Verbreitung des Dartsports in Nordrhein-Westfalen,
- c) besondere funktionelle Verdienste,
- d) langjährige Mitgliedschaft.

§3 [Anträge]

Ehrungsanträge können von allen Mitgliedern des NWDV vorgeschlagen oder beantragt werden. Die Vorschläge oder Anträge müssen schriftlich begründet an den Präsidenten oder Vizepräsidenten des NWDV gerichtet werden.

§4 [Verfahren]

Der Präsident oder Vizepräsident des NWDV leitet die Vorschläge mit einer Empfehlung an den Ehrenausschuß weiter. Der Ehrenausschuß tagt einmal im Jahr mit seinen fünf Mitgliedern, wenn Anträge auf Ehrungen vorliegen. Er befindet einstimmig über die Ehrung. Jede andere Stimmenverteilung bedeutet eine Ablehnung.

§5 [Rahmen]

Ehrungen werden im entsprechenden Rahmen vom Ehrungsausschußvorsitzenden oder dem Präsidenten des NWDV durchgeführt. Dazu bieten sich an:

- a) ein NWDV-Ranglistenturnier oder DDV-Ranglistenturnier,
- b) die NWDV-Delegiertenversammlung,
- c) die Saisonabschlußfeier.

§6 [Zu ehrende Personen]

Eine Ehrung kann für jedes ordentliche Mitglied des NWDV, für jedes seiner Mannschaften oder eines dessen Mitglieder vorgeschlagen oder beantragt werden. Geehrt werden können auch Nichtmitglieder, und zwar sowohl natürliche als auch juristische Personen.

§7 [Ehrenbeweis]

Als Ehrenbeweis wird eine Urkunde ausgehändigt. Die weitere Art der Ehrung richtet sich nach dem Ehrenkatalog. Die Ehrenbeweise werden vom NWDV-Präsidium beschafft und bereitgestellt.

§8 [Übergabe]

Der zu Ehrende ist rechtzeitig über die Ehrung zu informieren und zu der Veranstaltung schriftlich, mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung, einzuladen. Der zu Ehrende hat bis 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung die Annahme seiner Ehrung dem NWDV-Präsidium zu bekunden. Ist es ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen, und kann er keinen Vertreter entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden.

Ehrenkatalog zur Ehrenordnung

§1 [Ehrung für langjährige Mitgliedschaft von ordentlichen Vereinen]

25 Jahre Silberteller

§2 [Ehrung für besondere sportliche Erfolge]

Gewinn von mindestens 15 NWDV- oder 5 DDV-Rangleistenturnieren Bronzenadel
Gewinn von mehr als 25 NWDV- oder 10 DDV-Ranglistenturnieren Silbernadel

Gewinn eines WDF-Ranglistenturniers Silbernadel

Gewinn eines Europameisterschaftstitels oder eines Titels gleicher Kategorie in einem Mannschaftswettbewerb Silbernadel

Gewinn von 5 WDF-Ranglistenturnieren oder eines Weltmeisterschaftstitels oder eines Titels gleicher Kategorie in einem Mannschaftswettbewerb Goldnadel

§3 [Ehrung für besondere funktionelle Verdienste]

Funktionäre, die sich nach Meinung des Gesamtvorstandes um den Verband besonders verdient gemacht haben, werden angemessen geehrt.

§4 [Andere Verdienste]

Ehrungen für besondere Verdienste um die Anerkennung und Verbreitung des Dartsports in Nordrhein-Westfalen, die in besonderer Weise der Erwähnung bedürfen und nicht unter §1-3 dieses Katalogs fallen, führen automatisch zur Silbernadel und können darüber hinaus die Ehrenmitgliedschaft mit sich bringen. Sie können erlangt werden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern des NWDV.

§5 [Ehrenpräsidentschaft]

Ist der Ehrungsausschuß der Ansicht, dass neben den äußeren Ehrenbeweisen und der Ehrenmitgliedschaft die Ehrung nicht ausreicht und eine Ehrenpräsidentschaft erwägt, so hat er in diesem besonderen Fall das NWDV-Präsidium um ein entsprechendes Votum zu bitten.

§6 [Urkunde]

In allen benannten Fällen wird eine Urkunde vergeben.

Diese EO enthält Änderungen und Ergänzungen der Gesamtvorstandssitzungen bis zum 09.01.2011
